

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Haushaltssatzung

der Stadt Gößnitz (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Stadt Gößnitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.748.215 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.487.795 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 235 v.H.

b.) für die Grundstücke (B) 320 v.H.

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Umlage erfüllende Gemeinde beträgt 162.000 €.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2010 in Kraft.

Gößnitz, den 12.01.2010

Scholz

Bürgermeister der Stadt Gößnitz

Der Haushaltsplan 2010 liegt in der Zeit vom **18.01.2010 bis 01.02.2010** während der üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1, im **Zimmer 201** (Kämmerei) aus.

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verwahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Steuerzahlungen für 2010

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes geben wir hiermit öffentlich bekannt, dass für diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge und Steuerfestsetzungen) sich seit der letzten Bescheiderteilung vom 10.01.2006 für Grundsteuer nicht

geändert hat, die letzten Bescheide ihre Gültigkeit behalten.

Die Grundsteuer 2010 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgelegten Beträgen und Zeitpunkten (gem. § 28 Grundsteuergesetz) fällig.

Hiermit möchte die Stadtkasse Gößnitz alle Steuerzahler an die Fälligkeit zum 15.02.2010 für Grundsteuerzahlung 2010 erinnern.

Bei Steuerzahlern mit Abbuchungsauftrag werden die fälligen Beträge am 15.02.2010 von ihrem Konto abgebucht. Alle weiteren Steuerzahler bitten wir, unter Angabe des Aktenzeichens (Steuernummer) bis zum 15.02.2010 auf das nachstehende Konto der Stadtverwaltung Gößnitz einzuzahlen.

Bankverbindung:

Sparkasse Altenburger Land

Konto: 1312002812; BLZ: 83050200

Einzugsermächtigungen behalten bis auf Widerruf ihre Wirksamkeit. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Gößnitz, Steueramt, Freiheitsplatz 1, angefochten werden.

Scholz

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Gößnitz, Bürgermeister Wolfgang Scholz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz, Tel.: (034493) 700, Fax: (034493) 21473, E-Mail: buer@goessnitz.de, Internet: www.goessnitz.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Stadt Gößnitz

Einzelbezug ist kostenlos in der Stadtverwaltung Gößnitz möglich.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist es der 19.01.2010. Die nächste Ausgabe erscheint am 07.02.2010